

Satzung über die Benutzung des Hortes in der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren

(Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort)

Stand: 12.07.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 24.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Hortes in der Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch und Erhebung von Gebühren beschlossen. Eingearbeitet sind die Satzungsänderungen vom 05.06.2019, 22.07.2020, 30.06.2021, 20.07.2022 und 12.07.2023.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Weil im Schönbuch betreibt den Kinderhort an der Gemeinschaftsschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung des von der Gemeinde Weil im Schönbuch betriebenen Kinderhortes einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren.

§ 2

Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Der Hort hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Angebote des Hortes nehmen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (2) Die Öffnungszeiten des Hortes entsprechen den Tagen, an denen im Kindergarten „In der Röte“ Ganztagsbetreuung für Kindergartenkinder stattfindet. Die Betreuung im Hort findet während dieses Zeitraums von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 8.45 Uhr und von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Bei Schulferien innerhalb dieses Zeitraums wird die Betreuung im Hort auf 07.00 bis 17.00 Uhr erweitert. Die Schließtage des Hortes entsprechen den Schließtagen der Ganztagesbetreuung in der KiTa In der Röte.

§ 3

Zusammenarbeit mit Eltern

- (1) In Tageseinrichtungen für Kinder werden Elternbeiräte gebildet. Diese werden jährlich neu gewählt.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Teilnahme an den Elternabenden und Entwicklungsgespräche.

II. Benutzung

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Hort. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformblatt der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (2) Mit der Anmeldung zur Ganztagesbetreuung legen die Eltern den Betreuungsumfang von 5 Tagen oder 3 Tagen fest. Bei 3 Tagen werden die Wochentage bestimmt.
- (3) Die Betreuung der Schulkinder erfolgt vor dem Unterricht ab 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr. Nach dem Unterricht ab 12.00 Uhr kommen die Kinder zur weiteren Betreuung in den Hort. Während der Schulferien ist der Hort von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Gemeindeverwaltung informiert die Eltern schriftlich über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten.

- (5) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (6) Die Gemeinde Weil im Schönbuch kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt oder wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (7) Im Hort werden Kinder bis zur 4. Klasse aufgenommen. In Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Jugendamt auch länger. Falls mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze verfügbar sind, haben Kinder, deren Geschwister bereits den Hort an der Gemeinschaftsschule oder die Ganztagsbetreuung im Kindergarten „In der Röte“ in einem Kindergarten besuchen, Vorrang.

§ 5

Aufsichtspflicht

- 1) Den Weg von der Schule zur Einrichtung und gegebenenfalls zum Nachmittagsunterricht gehen die Kinder alleine. Es steht in der Verantwortung der Eltern, sie auf diese Bewältigung vorzubereiten.
- 2) Die Schulkinder dürfen zu den von den Eltern bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen (Musikunterricht, Sport oder sonstige Vereinstätigkeiten). Es muss darüber eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Dasselbe gilt, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen dürfen mit Bekanntgabe der Uhrzeit.
- 3) Schulkinder bewältigen den Nachhauseweg ohne Begleitung. Sie verlassen die Einrichtung nach Absprache mit den Eltern.
- 4) Die Aufsichtspflicht der Tagesbetreuung beginnt mit dem Ankommen der Kinder aus der Schule und endet mit der Übergabe an die Eltern oder der Verabschiedung nach Hause.

§ 6

Versicherungen und Haftung

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - c. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstück z.B. bei Spaziergängen, Festen und dergleichen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleiterin in der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird dabei empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder oder Handys) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Den Eltern wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadenersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Schulkinder dürfen den Weg zur Schule und damit zur Ganztagesbetreuung erst dann mit einem Fahrzeug alleine bewältigen, wenn sie im Rahmen der Verkehrserziehung dazu von der Schule die Erlaubnis erhalten.
- (7) Bei Abweichung von dieser Regel tragen die Eltern das Risiko auf dem Weg zur Schule/Ganztagesbetreuung. Der Versicherungsschutz der Gemeindeunfallversicherung tritt hier außer Kraft.
- (8) Zur Teilnahme an Außenaktivitäten wie Schwimmen oder Ausflüge mit dem Pkw ist eine Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 7

Erkrankungen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen infektiösen Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Knochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o.ä.), ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach Auftreten der Erkrankung, die Leitung des Horts zu unterrichten.
- (3) Bei Erkrankungen mit ansteckenden Krankheiten richtet sich der Besuch des Horts nach der Handhabung in der Schule.
- (4) Auf das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 8

Erkrankung von Personal/ Fortbildung

- (1) Bei vorübergehender Erkrankung einer Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Horts oder bei beruflicher Fortbildung wird die Vertretung intern organisiert. Bei Ausfall sorgt die Gemeinde für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich die Gemeinde eine zeitweilige Schließung vor. Die Eltern werden darüber informiert.

§ 9

Regelmäßiger Besuch des Horts

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags (§ 2), sollen die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Horts durch die Kinder gewährleisten. Besucht ein Kind den Hort nicht, ist die Leitung oder ihre Vertretung umgehend zu benachrichtigen. Unbeschadet davon bleibt § 7 dieser Satzung.
- (2) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig dem Hort fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind aufgenommen werden.

III. Gebühren

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Horts werden Benutzungsgebühren gemäß § 11 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Insgesamt werden Gebühren für 11 Monate im Jahr erhoben (der Monat August ist gebührenfrei).
- (5) Der Hort hat in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Für die restliche Zeit in den Sommerferien wird keine separate Gebühr für Kinder, die den Hort regelmäßig besuchen, erhoben.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze im Schuljahr 2023/2024 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Familie
Modul 1	5-				
Tage-Woche, ab 12 Uhr		467,00 €	467,00 €	467,00 €	467,00 €
Modul 2	3-				
Tage-Woche, ab 12 Uhr		280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €
Modul 3	5-				
Tage-Woche, 7 – 8.45 Uhr		43,00 €	32,00 €	32,00 €	16,00 €
Modul 4					
3-Tage-Woche, 7 – 8.45 Uhr		26,00 €	19,00 €	19,00 €	10,00 €

Die Betreuungszeiten am Morgen können lediglich in Verbindung mit einer Betreuungszeit am Nachmittag gebucht werden.

- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, wird jedoch die gesamte Gebühr des belegten Betreuungsplatzes berechnet.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen.
- (5) Bei der Ganztagsbetreuung werden zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren die Kosten des Mittagessens durch die Johanniter erhoben. Diese Kosten sind bei der Gebührenbefreiung nach Absatz 6 ausgenommen.
- (6) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung (im Hort an der Gemeinschaftsschule und/oder der Ganztagesbetreuung im Kindergarten), reduziert sich die Gebühr für die Ganztagesbetreuung für das zweite und jedes weitere Kind (die niedrigere Gebühr) um 50%.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 10 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 10 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Weil im Schönbuch, den 12.07.2023

Wolfgang Lahl
Bürgermeister